

Satzung der Stadt Kappeln, Kreis Schleswig-Flensburg
über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70
für das Gebiet östlich der Wassermühlenstraße, gegenüber der
Straße Neukappeln

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom..... folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Kappeln, Gebiet östlich der Wassermühlenstraße, gegenüber der Straße Neukappeln, bestehend aus dem Text (Teil B) erlassen.

Der Text (Teil B) des Bebauungsplanes wird wie folgt geändert:

3 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens darf nicht höher als +10,30 m üNHN liegen. Für den Planbereich 'A' gilt diesbezüglich eine Höhe von +10,50 m üNHN.

6 Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO)

6.2.1 *Für Dacheindeckungen sind Metalldächer, Foliendächer, Ziegeldächer in den Farben rot, antrazit und braun sowie Gründächer zulässig. Glasierte Dachpfannen sind unzulässig.*

6.2.4 *Das Anbringen von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen ist zulässig. Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe durch Solar- bzw. Photovoltaikanlagen ist unzulässig.*

Alle sonstigen Festsetzungen gelten unverändert weiter.

Kappeln, ____:____.____

Bürgermeister